Kirchenleitungsgesetz KLG 570

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Vom 14. Oktober 1960

(KABl. 1960 S. 160)

Änderungen

	i			-	
Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Neuntes Kirchen- gesetzes zur Ände- rung der Kirchen- ordnung der Evan- gelischen Kirche von Westfalen (Ab- schnitt III)	18. Oktober 1974	KABI. 1974 S. 193	§ 7	geändert
2	Gesetzesvertreten- de Verordnung zur Änderung dienst- rechtlicher Bestim- mungen	20. Februar 2003	KABI. 2003 S. 103	§ 3 Abs. 1	geändert
3	Gesetzesvertreten- de Verordnung zur Änderung des Kir- chengesetzes über die Rechtsverhält- nisse der hauptamt- lichen Mitglieder der Kirchenleitung	21. Februar 2015	KABI. 2015 S. 78; S. 277	\$ 2 \$ 3 \$ 6 \$ 7 \$ 8 8 - 9	geändert geändert neu gefasst gestrichen neu num- meriert
4	Gesetzesvertreten- de Verordnung zur Änderung des Kir- chenleitungsgeset- zes	19. September 2024	KABI. 2025 I Nr. 3, Nr. 4 S. 8	§ 1 Abs. 3	angefügt

31.01.2025 EKvW

570 KLG Kirchenleitungsgesetz

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 142 Abs. 4 der Kirchenordnung¹ folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 12

- (1) ₁Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung treten als Kirchenbeamte auf Zeit in den Dienst der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. ₂Sofern sie bereits als kirchliche Beamte auf Lebenszeit angestellt sind, bleibt diese Anstellung unberührt.
- (2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge richten sich, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen, die für die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung gelten.
- (3) ¡Auf eigenen Wunsch oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Nummer 6 Kirchenbeamtengesetz der EKD³ oder des § 3 Absatz 2 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (AGKBG.EKD)⁴ kann mit Kirchenleitungsmitgliedern auch ein entsprechendes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden. ¿An die Stelle der Versetzung in den Wartestand nach § 2 AGKBG.EKD⁴ tritt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. ₃Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung müssen Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

§ 25

₁Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, ihr Amt vor Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, niederzulegen oder eine Wiederwahl abzulehnen. ₂Sie treten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht haben, in den Ruhestand; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landessynode.

§ 36

(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, das sein Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt ist, niederlegt oder seine Wiederwahl ablehnt oder nicht wieder gewählt wird, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn es bei seinem Ausscheiden aus der Kirchenleitung

2 31.01.2025 EKvW

¹ Jetzt Art. 146 Abs. 3 Kirchenordnung (Nr. 1)

 ^{§ 1} Abs. 3 angefügt durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes vom 19. September 2024.
Nr. 560.

⁴ Nr. 562.

^{5 § 2} geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015.

^{6 § 3} Abs. 1 Buchst. b geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003; § 3 geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015.

KLG 570

- a) dienstunfähig ist oder
- b) die für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen maßgebliche Altersgrenze zur Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Antragsaltersgrenze) erreicht hat und seine Versetzung in den Ruhestand verlangt.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 1 nicht vor, so findet § 4 Anwendung.

§ 4

- (1) ¡Wird ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung bei seinem Ausscheiden aus der Kirchenleitung nicht gemäß § 3 Abs. 1 in den Ruhestand versetzt, so ist es
- a) weiter im Dienst der allgemeinen kirchlichen Verwaltung zu verwenden oder
- b) auf sein Verlangen in ein Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berufen. 2In diesem Falle sind seine Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) ¡Sind die ruhegehaltsfähigen Bezüge des neuen Amtes geringer als die des bisherigen Amtes, so erhält das Mitglied neben den Bezügen seines neuen Amtes eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den ruhegehaltsfähigen Bezügen beider Ämter. ¿Dabei ist bei weniger als achtjähriger Dienstzeit in der Kirchenleitung für jedes angefangene Dienstjahr ein Achtel des Unterschiedsbetrages zu gewähren.
- (3) Lehnt das Mitglied seine Verwendung nach Absatz 1 Buchst. a und b ab, so erhält es lediglich noch für die Dauer eines Jahres ein Übergangsgeld in Höhe von 80 v. H. seiner letzten Dienstbezüge.

85

₁Das Ruhegehalt im Falle des § 3 und des § 4 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, es sei denn, dass die Dienstzeit in der Kirchenleitung weniger als acht Jahre betragen hat. ₂In diesem Falle erhält das Mitglied neben seinem Ruhegehalt aus dem Amt, das es vor seiner Wahl in die Kirchenleitung innegehabt hat, ein Ruhegehalt, das zu berechnen ist nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltsfähigen Bezügen seines früheren Amtes und den ruhegehaltsfähigen Bezügen, die ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Kirchenleitung zustanden. ₃Dabei ist bei weniger als achtjähriger Dienstzeit in der Kirchenleitung für jedes angefangene Dienstjahr ein Achtel des Unterschiedsbetrages zu Grunde zu legen.

31.01.2025 EKvW

570 KLG Kirchenleitungsgesetz

§ 61

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung das Recht, das auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt.

§ 72

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 8

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.3
- (2) Gleichzeitig tritt die Notverordnung über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 30. Dezember 1948 (KABI. 1949 S. 1) außer Kraft.

4 31.01.2025 EKvW

^{1 § 6} neu gefasst durch durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015.

^{2 § 7} gestrichen, §§ 8 - 9 neu nummeriert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015.

³ Das Kirchengesetz wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 8. November 1960 verkündet.